



**Sachverhalt:**

Im November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten, das das zuvor geltende Melderechtsrahmengesetz abgelöst hat.

Insoweit ist eine redaktionelle Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung erforderlich, um den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Verweis auf das Melderechtsrahmengesetz an die neue Rechtslage anzupassen.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde darüber hinaus in § 2 Abs. 2 S. 3 eine eindeutige Formulierung eingefügt, wonach eine jährliche Mindestnutzungsdauer bzw. Verfügungsberechtigung über die Zweitwohnung (6 Wochen) sich auch auf Familienangehörige bezieht.

Da die Satzungsänderung keine materiellen Änderungen zu Lasten der Steuerpflichtigen beinhaltet, tritt diese rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

**Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Die nächste planmäßige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist für den 25.10.2016 (Einbringung Haushalt) terminiert. Da es sich hier lediglich um eine redaktionelle Änderung/ klarstellende Formulierung handelt, kann auf eine Vorberatung verzichtet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Dieser Beschluss hat keine Auswirkung auf die Höhe der Zweitwohnungssteuer.

Die Erträge aus der Zweitwohnungssteuer belaufen sich in diesem Jahr auf rd. 90.000 €

Im Auftrag:



(Bodén)

**Anlage**

# **1. Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Monschau vom 03.12.2014**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. 1969 S. 712) - alle in der z.Z. gültigen Fassung - , hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Monschau beschlossen:

## **§ 1**

### **§ 2 Erhebungszweck**

**- Abs. 2 wird wie folgt geändert -**

- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, in der z. Z. gültigen Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.

Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

## **§ 2**

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung vom ... .. zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Monschau vom 03.12.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Ritter)  
Bürgermeisterin